

Pia Bellmont  
Tel. 041 819 07 91  
pia.bellmont@gemeindeschwyz.ch

29. November 2018

## **Dispensationen**

(Schulratsbeschluss vom 9. März 2010, 21. Oktober 2014 und 13. Juni 2015)

### **1. Gesetzliche Grundlagen**

- § 15 Schulreglement (Reglement über die Rechte und Pflichten der Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler an der Volksschule)
  - Abs. 1: Schülerinnen und Schüler können auf begründetes Gesuch der Erziehungsberechtigten hin vom Unterricht ganz oder teilweise dispensiert werden.
  - Abs. 2: Für Dispensationen vom Unterricht ist bis zu einem Tag die Klassenlehrperson, bis zu zwei Wochen die Schulleitung und für längere Dispensationen der Schulrat zuständig.
  - Abs. 3: Der Schulrat kann die Selbstdispensation (Jokertage) durch die Erziehungsberechtigten einführen.
  - Abs. 4: Der Schulrat erlässt Richtlinien über das Dispensationswesen, welche auch die Dispensation im Kindergarten und Langzeitbeurlaubungen (z.B. Auslandsaufenthalte, Alpzeit) regelt.
- § 16, Abs. 2 Schulreglement: Absenzen, die nicht innert vier Tagen seit Beginn begründet werden oder deren Begründung nicht ausreicht, gelten als unentschuldigte Absenzen.

### **2. Dispensationen**

Schülerinnen und Schüler können auf begründetes Gesuch der Erziehungsberechtigten hin vom Unterricht dispensiert werden für:

- Dringende Arzt- oder Zahnarztbesuche, welche nicht ausserhalb der Schulzeit möglich sind.
- Schwere Erkrankungen oder Todesfälle in der Familie.
- Krankheitsbedingte Ausfälle.
- Familienfeste, religiöse Feste.
- sportliche, musikalische oder kulturelle Begabungsförderung, welche über den Rahmen der Jokerhalbtage hinaus gehen.
- Absenzen mit speziellen Begründungen (Alpdispensen, beruflicher Auslandsaufenthalt der Eltern usw.).

Dispensationen für Ferien- und Freizeitangelegenheiten werden nicht bewilligt.

**Zuständigkeit für Dispensationen in der Gemeinde Schwyz**

**1 Tag:** Klassenlehrperson

**1 Tag oder mehrere Tage vor oder im Anschluss an Schulferien sowie an so genannten „verlängerten Wochenenden“, wie z.B. Auffahrt:** Rektor

**2 bis 5 Tage:** Schulleiter

**6 bis 10 Tage:** Rektor

**ab 11 Tagen:** Schulrat

### **Meldung, Gesuche, Fristen**

Dispensationsersuchen sind der Klassenlehrperson so schnell wie möglich mündlich zu melden und anschliessend schriftlich und innert nützlicher Frist mit ausreichender Begründung auf dem Dienstweg der zuständigen Instanz einzureichen.

Gesuche für voraussehbare und geplante Abwesenheiten an den Schulleiter, Rektor oder Schulrat sind mindestens vier Wochen vorher schriftlich mit Begründung und Unterlagen einzureichen.

### **3. Selbstdispensation (Jokerhalbtage)**

Grundsätzlich gilt für alle Kinder die Schulpflicht. Mit den Jokerhalbtagen haben die Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, voraussehbare Absenzen bei speziellen persönlichen und familiären Ereignissen, welche nicht an den Wochenenden oder in den Ferien stattfinden können, unkompliziert zu organisieren. Sie können ihr Kind während einer beschränkten Anzahl von Halbtagen vom Unterricht dispensieren. Auch für Absenzen, die weniger als einen Halbtag dauern, müssen Jokerbons eingesetzt werden. Es liegt im Interesse aller Beteiligten, dass ein geordneter Unterricht stattfinden kann.

#### **Meldetermin**

Die Eltern informieren die Klassenlehrperson drei Arbeitstage im Voraus schriftlich mit dem Formular für Jokerhalbtage. Bei verspätet eingereichten Dispensationen entscheidet in begründeten Ausnahmefällen die Schulleitung. Jokerhalbtage werden als entschuldigte Absenzen im Zeugnis eingetragen. Das Formular für Jokerhalbtage kann bei der Klassenlehrperson bezogen oder unter [www.gemeinde-schwyz.ch](http://www.gemeinde-schwyz.ch) beim Onlineschalter herunter geladen werden.

#### **Anzahl**

Pro Schuljahr kann jede Schülerin und jeder Schüler höchstens vier Jokerhalbtage beziehen.

#### **Bezug**

Die vier Halbtage können einzeln oder zusammenhängend bezogen werden. Nicht bezogene Jokerhalbtage verfallen und können nicht auf ein nachfolgendes Schuljahr übertragen werden.

Es können nur ganze Halbtage bezogen werden. (Ein stundenweiser Bezug ist nicht möglich.)

Für folgende Absenzgründe sind zwingend zuerst die Jokerhalbtage einzusetzen:

- Familienfeste
- religiöse Feste
- sportliche, musikalische oder kulturelle Begabungsförderung

#### **Einschränkungen**

Die Jokerhalbtage können nicht bewilligt werden:

- in der ersten Schulwoche nach den Sommerferien
- in der letzten Schulwoche vor den Sommerferien
- während Schulverlegungen, Projektwochen
- bei verspätet eingereichten Gesuchen

#### **Nacharbeiten des Unterrichtsstoffs**

Die Erziehungsberechtigten sind für das Nacharbeiten des Unterrichtsstoffs selber verantwortlich. Die Lehrpersonen sind berechtigt, Prüfungen nachholen zu lassen.

#### **Unentschuldigte Absenzen**

Unentschuldigte Absenzen werden mit den Jokerhalbtagen verrechnet und im Zeugnis vermerkt.

## **Kontrolle**

Zuständig für die Kontrolle der Jokerhalbtage ist die Klassenlehrperson.

## **4. Dispensationen im freiwilligen Kindergarten**

Kinder, welche für das freiwillige Kindergartenjahr angemeldet sind, müssen den Unterricht regelmässig besuchen. Im Gegensatz zum obligatorischen Kindergartenjahr und der Primarschule können die Eltern in ihrer Verantwortung ihr Kind während maximal einer Woche (max. 7 aufeinander folgende Wochentage) vom Unterricht ohne Angabe von Gründen dispensieren. Diese Woche ist jedoch nicht kombinierbar mit den vier Jokerhalbtagen. Die Kindergartenlehrperson ist einen Monat vor einer solchen Dispens schriftlich zu informieren. Die Dispens ist während den ersten vier Schulwochen des Schuljahres nicht möglich. Im Weiteren gelten die Regelungen der obligatorischen Schulzeit.

## **5. Massnahmen**

Gemäss § 47 lit. a des Volksschulgesetzes wird vom Schulrat verwarnt oder mit Ordnungsbusse von Fr. 200.- bis Fr. 5'000.- belegt, wer vorsätzlich oder fahrlässig sein Kind ohne Bewilligung vom Unterricht fernhält. Die Richtlinien für Bussen bei unerlaubten Absenzen vom Unterricht gemäss Schulratsbeschluss vom 27. August 2007 regeln die Umsetzung.